

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des
Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gleichzeitig befliss sich die bürgerliche Presse, speziell die Blätter der Unternehmervverbände, die Arbeiterorganisationen, deren Tätigkeit und Ziele in einer Weise zu diskreditieren, die Führer der Arbeiter systematisch zu verläumdern, dass schliesslich die Geduldigsten unter den Arbeitern wild werden mussten.

Endlich haben die unsere schönsten nationalen Traditionen verleugnenden Streikgesetz-erlasse das ihrige beigetragen, die Arbeiterschaft in Missstimmung zu versetzen, während andererseits bald die Krise, die Existenzunsicherheit, bald die Wirkungen der Teuerung die Arbeiterschaft beständig quälten, deren Organisationen immer wieder zwangen, nach einem Ausweg aus der Not zu suchen.

Die Bewegungen der Maler und namentlich die der Schlosser in Zürich stellen nichts anderes dar als solche Versuche, allen Hindernissen zum Trotz vorwärts zu kommen. Mitten in diesem Kampfe stellen sich eine Anzahl in Spelunken und Bordellen der norddeutschen Hafenstädte zusammengesuchter Subjekte ein, die für Geld Vater und Mutter verraten würden, und schiessen unsern kämpfenden Brüdern in den Rücken. Nicht genug damit; diese für den berufsmässigen Verrat dressierten Kreaturen machen sich ein besonderes Vergnügen daraus, ihre Opfer, die Streikenden zu verhöhnen, zu provozieren im Bewusstsein des besonderen Schutzes, den ihnen der moderne bürgerliche Rechtsstaat gewährt. Im gleichen Moment erlässt die Zürcher Regierung ihr *Streikpostenverbot*. Das war des Bösen zu viel, dieser Hieb war zu kräftig, um nicht dem Fass den Boden auszuschlagen.

Dagegen musste seitens der organisierten Arbeiterschaft etwas geschehen. Als wirkungsvollste Gegenaktion schien der 24stündige Proteststreik der Arbeiter aller Berufe gegeben. Wie anfangs erwähnt, stimmte die grosse Mehrzahl der Gewerkschafter in Zürich (über drei Viertel) mit Begeisterung für den Generalstreik, an dem zirka 20,000 Arbeiter teilnahmen und der von den Unternehmern mit einer zweitägigen Aussperrung, von der Regierung mit Truppenaufgebot, zahlreichen Verhaftungen und Ausweisungen von Vertrauensmännern der Gewerkschaften beantwortet wurde. Ueber den Verlauf dieses Kampfes, dessen nächste Konsequenzen und über die Lehren, die aus dem Experiment zu gewinnen sind, werden wir in der nächsten Nummer uns aussprechen.



Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Es folgt als Art. 46 eine Ausnahmebestimmung, die unserer Auffassung nach am falschen Orte steht und einer Ergänzung bedarf. Sie lautet:

« Art. 46. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Hilfsarbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Verrichtungen, auf die dieser Artikel anwendbar ist, und erlässt die zum Schutze der Arbeiter nötigen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der Ruhestunden.»

Was diese Bestimmung mitten drin in den Bestimmungen über Nacht- und Sonntagsarbeit und über die Ueberzeitbewilligung zu tun hat, ist uns nicht klar. Entweder gehört sie an den Schluss der Bestimmungen über die normale Arbeitszeit, etwa als Art. 34 oder dann ganz ans Ende des Kapitels über Arbeitszeit als Art. 57.

Es ist nicht etwa Hang zur Nörgelei, was uns zu dieser Bemerkung veranlasst, sondern der Wunsch, dass die an sich so umfangreiche und häufig recht schwer verständliche Gesetzesmaterie überall so systematisch wie möglich geordnet werde, um dem Laien das Eindringen in dieselbe und die Gewinnung einer Uebersicht über das ganze Gebiet zu erleichtern. Die zweite Bemerkung, die wir zu diesem Artikel zu machen haben, ist, dass im Art. 46 ausgesprochen werden sollte, dass auch für die solche Hilfsarbeiten verrichtenden Arbeiter das Maximum der täglichen Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf. Wir denken, es sei eigentlich der Artikel auch so gemeint, jedoch geht dies aus der vorliegenden Fassung keineswegs hervor.

Es folgt nun eine Reihe administrativer Ausführungsbestimmungen, die für uns zu keiner Bemerkung Anlass geben.

« Art. 47. Die Bewilligungen sind schriftlich nachzusuchen und schriftlich zu erteilen. Für Bewilligungen erhobene Gebühren sollen mässig sein.

Die Bewilligungen sind in ihrem ganzen Wortlaut und mit den genehmigten Stundenplänen während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben.

Art. 48. Soll eine Bewilligung, für welche die Bezirks- oder Ortsbehörde zuständig ist, sofort erneuert werden oder wird sie in kurzen Zwischenräumen mehrmals nachgesucht, so ist das Gesuch von der untern Behörde an die Kantonsregierung zu weisen.

Art. 49. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem eidgenössischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Art. 50. Entsteht Missbrauch oder ändern sich die Verhältnisse der Fabrikation, so kann die Bewilligung zurückgezogen oder abgeändert werden.»

Dagegen scheint uns der folgende Artikel etwas zu unbestimmt gefasst.

«Art. 51. Veranlasst ein Notfall im eigenen Betriebe oder in demjenigen des Bestellers eine Abweichung von der gesetzlichen Arbeitszeit, ohne dass die Bewilligung dazu rechtzeitig hätte nachgesucht werden können, so hat der Fabrik-inhaber spätestens am folgenden Tage unter Angabe der Gründe die nachträgliche Genehmigung nachzusuchen.»

Mit dieser Rücksichtnahme auf Notfälle *im Betrieb des Bestellers*, ohne nähere Angabe über die hierbei zu beobachtenden Grenzen, begibt man sich auf eine gefährliche Bahn. Wenn zum Beispiel dieser Besteller sich im Ausland befindet, wird es für die Kontrollbehörde keine leichte Arbeit sein, sich darüber Gewissheit zu verschaffen, ob es sich wirklich um einen Notfall handelte, oder ob man aus andern Gründen eine Verlängerung der Arbeitszeit anordnete. Wir erachten es daher als zweckmässig, wenn für solche Fälle, wo der für Erteilung der nachträglichen Bewilligung zuständigen Behörde die Möglichkeit fehlt, sich selbst vom Vorhandensein eines Notfalls im Betrieb des Bestellers zu überzeugen, ein amtlicher Ausweis hierüber gefordert wird.

Diese Bemerkungen werden freilich nicht so sehr bei den Beratungen über die Revision als später bei der Ausführung der neuen Gesetzesbestimmungen zu beachten sein.

Damit gehen wir über zu der

Beschäftigung von weiblichen Personen.

«Art. 52. Weibliche Personen dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, zu denen weibliche Personen nicht beigezogen werden dürfen.

Art. 53. Wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 35, lit. a und c), muss für weibliche Personen die Nachtruhe wenigstens 11 aufeinander folgende Stunden betragen und die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 54. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den die normale Dauer

der Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Artikel 36 und 46) nicht verwendet werden.

Wenn die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden beträgt, sind sie eine halbe Stunde vorher zu entlassen.

An den Vorabenden von Sonntagen soll ihnen auf Wunsch gestattet werden, die Arbeit um Mittag zu beenden.

Art. 55. Wöchnerinnen dürfen nach ihrer Niederkunft während sechs Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden.

Der Zivilstandsbeamte hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Niederkunft in den Fällen von Art. 46 des Zivilgesetzbuches unentgeltlich zu bescheinigen.

Der Fabrikinhaber soll über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen.

Art. 56. Wöchnerinnen darf während der gesetzlichen Ruhezeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen.»

Wir haben vor Jahresfrist an dieser Stelle in einer mehrere Kapitel umfassenden Abhandlung über die industrielle Erwerbstätigkeit der Frauen, speziell über die Konsequenzen der Frauenarbeit in den Fabriken, ausführlich gesprochen. Wir beschränken uns deshalb heute darauf, zu erklären, dass die Art. 52 bis und mit 56 eigentlich nur das Mindestmass des gesetzlichen Schutzes vorsehen, dessen die Arbeiterinnen bedürfen, wenn ihnen aus der Fabrikarbeit nicht schwere gesundheitliche und sowohl sittliche als materielle Schäden erwachsen sollen. Das heisst, was in diesen Bestimmungen den Arbeiterinnen geboten wird, ist eher zu wenig als zu viel.

Speziell zum Art. 54 haben wir noch folgendes zu erklären:

Wie uns mitgeteilt wurde, soll die nationalrätliche Kommission beantragen, den letzten Satz zu streichen. Demgegenüber ersuchen wir dringend um Beibehaltung dieses Satzes.

Es gibt zurzeit in der Schweiz Tausende von Arbeiterfamilien, in denen das Hauswesen immer nur flüchtig, das heisst durchaus ungenügend, besorgt wird, weil Frauen oder Töchter, denen diese Sorge obliegt, in Fabriken beschäftigt sind und weder nach Feierabend an Wochentagen noch am Sonntagmorgen alles nachholen können, was während der Fabrikarbeit im Haushalt versäumt wurde. Durch die Schlussbestimmung in Art. 54 wäre diesen Arbeiterinnen die Möglichkeit geboten, den Samstagnachmittag zur Erledigung der die Woche hindurch sich anhäufenden häuslichen Geschäfte zu benützen. Indem ohnedies an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen nur bis 5 Uhr gearbeitet werden darf, kann eine erhebliche Störung des Fabrikbetriebes kaum eintreten, wenn

den Arbeiterinnen, die es wünschen, gestattet wird, am Nachmittag zu Hause zu bleiben.

Die müssen wirklich wenig Verständnis für die Arbeiterinnen haben, die sie zwingen wollen, wegen 2 oder 3 Stunden Arbeit den oft weiten Weg von der Wohnstätte zur Fabrik und zurück zu machen und dadurch verhindern, dass die ohnehin durch Familienpflichten überlastete Arbeiterin der Sonntagsruhe teilhaftig werde, weil sie ihre Hausgeschäfte nicht am Samstagnachmittag besorgen konnte.

Seitens des Schweizerischen Textilarbeiter-Verbandes wurden hierzu noch folgende Wünsche geltend gemacht:

1. *Es sei vorzusorgen, dass in Appreturwerkstätten die mit Rücksicht auf die Gesundheit der Arbeiter notwendigen Ventilationseinrichtungen angebracht werden müssen und dass die betreffenden Räume nicht über das für die Arbeiter zutägliche Mass hinaus geheizt werden dürfen.*

2. *In Fällen, wo in grösserer Zahl Arbeiterinnen beschäftigt werden, seien « Stillstuben » einzurichten, das heisst Räume zu reservieren, wo die Mütter, die ihre Kinder stillen, dieser Pflicht ungehindert obliegen können.*

Es handelt sich da um Wünsche, die wenigstens in der Ausführungspraxis des Art. 3 berücksichtigt werden müssten, wenn es nicht möglich sein sollte, allgemein gültige Bestimmungen darüber ins Gesetz aufzunehmen.

Zu Ziffer 1 möchten wir betonen, dass es, nachdem die eidgenössische Unfall- und Krankenversicherung demnächst in Kraft tritt, auch im ureigensten Interesse des Bundes liegt, die Unternehmer zu veranlassen, alles zu tun, was der Verhütung von Unfällen und Krankheiten oder der Abschwächung ihrer Folgen dient. Ganz besonders Fabriketablissemante, in denen gesundheitsschädliche Stoffe verarbeitet werden oder in denen die Unfallgefahr gross ist.

Was die unter Ziffer 2 gewünschte Einrichtung der « Stillstuben » anbetrifft, so wird diese überall leicht durchführbar sein, wo bereits Speiseräume existieren, und das dürfte wohl für die meisten grösseren Fabriketablissemante zutreffen.



Heimarbeit und Kündigungspflicht.

Eine der umstrittensten Rechtsfragen auf gewerblichem Gebiet war bisher die, ob der Heimarbeiter Anspruch auf Kündigung und damit auf ununterbrochene Beschäftigung, respektive auf Schadenersatz wegen Nichtbeachtung der Kündigungsfristen, habe. Im allgemeinen ging die Rechtsprechung bis zum Inkrafttreten des neuen Obligationenrechts dahin, dass dies nicht der Fall sei.

Da nach den Uebergangsbestimmungen des Zivilgesetzbuches das alte Obligationenrecht nunmehr zu den — insbesondere — aufgehobenen Gesetzen gehört, können wir davon absehen, das alte Recht hier irgendwie in Betracht zu ziehen. Wir legen daher unseren Betrachtungen lediglich das am 1. Januar 1912 in Kraft erwachsene Obligationenrecht zugrunde, um die Frage zu beantworten: Hat der Heimarbeiter nach *geltendem* Recht Anspruch auf Kündigung, respektive Schadloshaltung, oder nicht?

Die Antwort kann nur ein unumwundenes *Ja* sein. Sie stützt sich auf den Dienstvertrag im Obligationenrecht, und soll in nachfolgendem bewiesen werden:

Zu diesem Zweck ist es notwendig, zunächst den Begriff «Heimarbeiter» genau klarzulegen und zu umschreiben, um feststellen zu können, ob der Dienstvertrag oder, wie dies letzthin vom Genfer Gewerbegericht geschah, der Werkvertrag des Obligationenrechtes dem Heimarbeiter gegenüber zur Anwendung kommt.

Wie schon das Wort Heimarbeiter ohne weiteres und jedem verständlich erkennen lässt, handelt es sich hierbei um einen in seiner Wohnung — seinem *Heim* — tätigen Menschen, der dort allein, oder auch mit seinen Familiengliedern, und zwar *für fremde Rechnung*, arbeitet. Dass es sich um *fremde Rechnung*, *fremden Auftrag* handelt, geht aus dem zweiten Teil der für ihn üblichen Bezeichnung *Heimarbeiter*, und zwar im Gegensatz zum Unternehmer, hervor. Das Wort Arbeiter involviert, dass seine Träger die von ihnen auszuführenden Aufträge nach *dem Unternehmer gegebener Anleitung oder gegebenen Mustern* etc. auszuführen haben, und dass ihnen *rechtlicher* Anteil am Gewinn im allgemeinen nicht zusteht. Dass sie also *gegen Lohn*, und zwar ohne Rücksicht auf die Form desselben — Taglohn, Wochenlohn, Stück- oder Akkordlohn etc. — beschäftigt werden. Da alles soeben Gesagte auf den Heimarbeiter zutrifft, kann man es nur der Neuheit des Gesetzes zuschreiben, wenn ein Gericht statt des Dienstvertrages den Werkvertrag des Obligationenrechtes dem Heimarbeiter gegenüber zur Anwendung bringt und ihn damit zum Unternehmer stempelt; obwohl er weder am Gewinn teilnimmt, noch auch dem *Besteller* — Kunden — gegenüber irgendwelche Verantwortung trägt. *Besteller aber ist nicht der Unternehmer*, welcher dem Heimarbeiter Arbeit gibt und Lohn dafür zahlt, *sondern der Kunde, welcher das von ihm bestellte Werk nach Fertigstellung erhält und in Gebrauch nimmt*.

Wie unrichtig die Anwendung des Werkvertrages auf den Heimarbeiter ist, geht, abgesehen von dem schon Gesagten, aber auch aus dem Arbeitsprozess selbst hervor. Der Werkvertrag spricht von der Bestellung eines **Werkes** beim *Unternehmer*. Nun bedarf es keines Beweises, dass der Heimarbeiter in der Regel nur einen Teil des Werkes ausführt, dass die Räder oder ein bestimmtes Rad der Uhr, oder das Zusammensetzen derselben, keine Uhr, kein Werk sind, während doch der Besteller — der Kunde — das Werk, *die Uhr*, haben will. Um dieses zu vollbringen, sind mehr Arbeiter — mehr Heimarbeiter — nötig, und erst ihre dem Unternehmer geleisteten, gemeinsamen *Dienste* (Arbeiten), *nicht Unternehmungen*, vollenden das Werk. Dasselbe trifft natürlich auch bei fast allen anderen Handwerken, so bei den Webern, Schneidern etc. zu. Eine Abweichung findet nur statt, wo, wie in der Halbfabrikation, das Teil gewissermassen zum Ganzen wird und dem Verfertiger als Werk **erscheint**, ohne deswegen in Wahrheit eines zu sein. Doch können wir uns ein weiteres Eingehen hierauf sparen; festgestellt sei nur noch, dass zur Ausführung eines *Werkvertrages* in der Regel auch die Beschaffung, der Einkauf der Materialien gehört; welches wohl vom Unternehmer, sagen wir dem